

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B Rep. 057-01

Naumann,
Erich

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2237

~~1 AR (RSHA) 1018/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pn 45

4

(Seite 2 des Originals)

Freikorps:	von	bis
Stahlhelm:		
Jungdo.:		
HJ:		
SA:	1. II. 1930	30. VI. 1935
SA-Res.:		
NSKK:		
Ordensburgen:		
SS-Schulen:	von	bis
Wolfs		
Braunschweig		
Berne		
Forst		
Alte Armee:		
Front:		
Dienstgrad:		
Gefangenschaft:		
Orden und Ehrenzeichen:	E.M.v. 13.3.38. EK III (40) EK I (42) K.V.K. II mit Schw. Ostmed 41/42 Sud. R. Med. (38) K.V.K. I. Kl. m. Schw.	
Verw.-Abzeichen:		
Kriegsbeschädigt %:		
Reichswehr:	Grenzschutz 1932-33	
Polizei:		
Dienstgrad:		
Reichsheer:	8.5.40 - 15.3.41	W.Ss.
Dienstgrad:	Sturmann Unterscharf, 20.8.41 u. Res.Fhr. Ann.	

1258

(Seite 2 des Originals, cont'd)

Auslandtaetigkeit:	Italien, Daenemark, Urlaubsreisen
Deutsche Kolonien:	
Besond. sportl. Leistungen:	
Aufmarsche:	
sonstiges:	2.9.39. - 11.39. Chef d. Eins. Gr. VII in Polen Chef d. Eins. Gr. 3 in Russland.

1259

3

(Seite 5 des Originals)

Deutliche Schrift!

Personalangaben

Name und Vorname: Neumann Erich. Geburtstag und Ort: 29.4.05 Meissen.

Falls ausserhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, welche Staatsangehoerigkeit besasssen Sie: ./.....

Einbuergerdatum in Deutschland, lt. Urkunde: Sind Sie hauptamtlicher SS-Fuehrer: Gend., Maj., d. Pol., Inspekteur der Sipo und, SD in Berlin z. Zt., Chef der Einsatzgruppe B Smolensk,

Eintritt: 1.7.35 SS-Nr. 107 496 Dienststellung und Einheit

Partei-Nummer mit Eintrittsdatum, lt. Parteibuch: 170 257 1.11.29

Waren oder sind Sie politischer Leiter: nein
(Mit Angabe der Art (z. B. Ortsgruppenleiter) der Zeit und des Ortes)

Sonstige Angaben: ja seit 3.2.30

z. B. M., d., R. Staatsrat Ratsherr

Senator, Redner

in der Bauernschaft, Reichsaehrenstand, Jaegerrei, usw.

Ehrenzeichen der Bewegung: Partei-Dienstauszeichnung f. 10 u. 15 Jahre
(Goldenes Partei-Abzeichen, Gau-Ehrenzeichen, Coburger, Blutorden HJ-Abzeichen)

Traeger des Winkels fuer alte Kaempfer: ja

Koerpergrosse: 170 cm SS-Zivilabzeichen Nr. 130,355

Vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen (mit Ja oder Nein zu beantworten:

1. Four le me'rite: / : /
2. Goldenes preuss. Militaer-Verdienstkreuz: /
3. EK I : bzw. Spange EK I 39
4. EK II. bzw. Spange EK II 39
5. EK II am weissen Bande: /
6. Ehrenkreuz fuer Frontkaeppfer: /
7. Ehrenkreuz fuer Kriegsteilnehmer: /
8. Verwundeten-Abzeichen: /
9. Sonstige im Felde erworbene Landesorden:
10. Kriegs Verd. Kreuz I. Kl. mit Schw. 3a
11. " " " II. " " " 3a

1262

(Seite 5 des Originals, cont'd)

12. Deutsches Kreuz /

13. Ritterkreuz /

Olympia-Ehrenzeichen: /
(Angabe der Klasse)

Konturkreuz d. Ordens

Auslaendische Orden: D. Krone v. Italien

Ausserdem: Ostmark-Medaille

Sudeten- "

Medaille f. Winterschlacht (1941/42) im Osten

Sportabzeichen: SA bronze Reiter: / DLRG /
(Angabe ob Bronze, Silber oder Gold)

Besondere sportliche Leistungen: /

Im Besitz des Jul-Leuchters: ja Mitglied des Vereins Lebensborn: ja

1263

(Seite 6 des Originals)

Schulbildung und Beruf:

Volks- oder Vorschule bis einschliesslich welcher Klasse: mittlere

Mittel- oder Hoehere Schule einschliesslich welcher Klasse: Reife

Abitur:

Fachschule einschliesslich welcher Klasse: Abschlussexamen:

Technikum, Staatslehranstalt: Wieviel Semester: Abschluss-Examen:

Hochschule: Wieviel Semester: Abschluss-Examen: Dr.-Examen:

Fachrichtung: Erlernter Beruf: Kaufmann

Jetziger Beruf mit Angabe der Stellung im Beruf: Generalmajor d. Pol.

Arbeitgeber mit Angabe der Arbeitsstelle und des Ortes:

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift:
Franzoesisch fast; englisch gute Schulkenntnisse

In welchen Fremdsprachen legten Sie die Dolmetscherpruefung ab:

Kraftfahrzeugfuhrer- und Fahrlehrerscheine: II und III

Flugzeugfuhrerschein: /

Familiienstand:

Verlobt am 13.5.26 verheiratet am 28. 7.28 geschieden am /

verwitwet am /

Maedchenname (Vor- und Zuname) der Verlobten bzw. der Frau:
Elisabeth Hauptvogel

sowie Geburtstag: 14.5.04 und Geburtsort: Dresden

Parteigenossin: 1930-33 NSP: / NSV: ja EM: /
(Beantwortung durch Eintragung der Mitgliedsnummer)

Geburtsdaten der Soehne: 2.9.31.
(Stiefsohne mit vorgesetztem "St" Pflegesohne mit "P" Adoptiv mit
"A" und unehelich mit "U" kennzeichnen.)

Geburtsdaten der Toechter: /
(Kennzeichnen wie bei den Soehnen)

Besuchen Ihre Soehne eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt mein
(Sohn oder Soehne mit Geburtsdatumangabe benennen) welche:

Konfession: evangelisch: / Katholisch: / gottglaebig: fruher evgl.

(Seite 7 des Originals)

Militaerverhaeltnisse:

a) bis Kriegsend:

Aktive Dienstzeit: vom bis Truppenteil:.....

Kriegsteilnehmer: vom bis Truppenteil:.....

Frontkämpfer: vom bis Truppenteil:.....

Kriegsgefangenschaft, welche? vom bis.....

Erreichter Dienstgrad:

b) bis Wiedereinfuehrung der Wehrpflicht:

Reichwehr: /... vom bis..... Truppenteil:.....

Polizei: vom bis Truppenteil:.....

Marine: vom bis Truppenteil:.....

Gendarmerie: vom bis Truppenteil:.....

Waffengattung: erreichter Dienstgrad:

c) nach Wiedereinfuehrung der Wehrpflicht (16.3.35):

Zeit: vom 9.5.40 bis 20.3.41 Truppenteil: SS-Division
SS-Nordland

erreichter Dienstgrad: SS-Oscharf. d.R. und RGA.

Einsetzung: 2.9.39 - fast November 39 Chef d. Einsatzgruppe VI in Polen

1.11.41 - Heute " " " B in Russland

der Sicherheitspolizei u. d. SD.

Ob Sie im Besitze einer Kriegsbeorderung:

Dienstzeit im Arbeitsdienst: /

Zugehoerigkeit zum: vom bis
Freikorps: (Name) /

Stahlhelm: vom / bis HJ: vom / bis

Jungel: vom / bis SA: vom 1.2.30 bis 30.6.35

NSKK: vom / bis /

NSKK: vom / bis /

(Seite 8 des Originals)

Waren Sie im Auslande: wopnauf Reisen, vom bis
in Italien, Daenemark
Norwegen.

In welcher Eigenschaft (Kaufmann, Angestellter, Farmer, Redner, usw.):
Urlaubsreisende.

Taetigkeit in den ehemaligen deutschen Kolonien: /
vom bis Art der Taetigkeit:

Besondere Bemerkungen:

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben
bestaetigt
10.1.42 Datum gez. Erich Neumann (Unterschrift und Dienstgrad)
SS-Brigadefuehrer
Genauere Privatanschrift: Berlin-Zehlendorf
Hans Knirsch - Weg 49

Durchlaufvermerk:

Standarte, F. bzw. P1-Sturmabn.	Oberabschnitt	Personalkanzlei
.....	Z 25 f.
Datum und Handzeichen:	Datum und Handzeichen	Z 3 a 4
.....	Z 1 b B
		II A 1 b 28.1.43

1266

(Seite 9 des Originals)

Der Chef der Sicherheitspolizei

und des SD

I A 1 d Nr. 4090/43

Berlin SW 11, den 4. September 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Bitte in der Antwort vorstehendes
Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

II 7 W. 15,19

Schnellbriefe

An

das SS-Personalhauptamt

in Berlin

das Hauptamt Ordnungspolizei

in Berlin

SS-Personalamt Eingang	
	Anlagen
Ac	II

Abschrift

Hiermit entbinde ich Sie von Ihren Dienstgeschäften
als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in
Berlin und Stettin und bestelle Sie zum Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag.

An SS-Brigadefuehrer N a u m a n n, Inspekteur der Sicher-
heitspolizei und des SD in Berlin-

Abschrift uebersende ich zur Kenntnisnahme.

gez. Dr. Kaltenbrunner

Stempel:

Beglaubigt:

Der Reichs-
fuehrer der SS
und Chef der
deutschen Polizei
im Reichministerium des Innern
Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

gez. Clischke
2
Veroangestellte/Na.

1267

(Seite 10 des Originals)

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 19. Mai 1944

An

SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei

Erich N a u m a n n

D e n H a a s e

Unter Anhebung von Ihrer bisherigen Dienststellung
versetze ich Sie mit Wirkung vom 1. Juni 1944 nach Muer-
nberg.

Gleichzeitig werden Sie als Inspekteur der Sicher-
heitspolizei und des SD in Muerenberg eingesetzt.

An I A 5

(doppelt)

Im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Dr. Kaltenbrunner

SS - Obergruppenführer

F.d.R.

und General der Polizei

gez. Unterschrift

SS-Untersturmführer

(Handschriftliche Zeichen unleserlich)

23. Juni 1944

" A CONFIDENTIAL " TRUE COPY "

- 13 -

- E N D -

1268

Der Angeklagte ERICH NAUMANN

RICHTER DIXON:

SS-Brigadeführer Erich Naumann verließ mit 16 Jahren die Schule und bekam eine Stellung in einer kaufmännischen Firma in seiner Heimatstadt Meissen in Sachsen. Im Jahre 1933 kam er hauptsächlich zur SA und wurde dann Polizei-Beamter und -Offizier. Im Jahre 1935 trat er dem SD bei. Von November 1941 bis Februar oder März 1943 war er Chef der Einsatzgruppe B. Die Anklage behauptet, dass er den Befehl über diese Organisation am 1. November 1941 übernahm und weist zur Bestätigung dieser Behauptung auf verschiedene Beweisstücke hin:

- (1) Naumann SS-Personalbogen,
- (2) Meldungen, in denen Naumann am 12. November 1941 als in Smolensk (Hauptquartier der Einsatzgruppe B) anwesend aufgeführt ist,
- (3) Zeugenaussage von Steinle, dass er Naumann ungefähr Mitte November in Russland traf,
- (4) Naumanns Zettel an den Mitangeklagten Klingelhoefer unter Umständen, die einen Versuch nahelegen, KLINGELHOEFERS Zeuge aussagen dahin zu beeinflussen, dass NAUMANN seinen Dienst am 30. November antrat.

Naumanns Bemerkungen, dieses letztere Datum als die Zeit seines Dienstantritts als Leiter der Einsatzgruppe B festzulegen, haben den Zweck, die Behauptung der Anklage, er sei für die von der Einsatzgruppe B im November begangenen Exekutionen verantwortlich, zu widerlegen. Eine vom 19. Dezember 1941 datierte Meldung beschreibt verschiedene Aktionen, die die Liquidierung mehrerer Tausend Menschen zur Folge hatten. Eine andere Meldung, die das Datum des 22. November 1941 trägt, berichtete über die Exekutionen von 324 jüdischen Kriegsgefangenen und 680 jüdischen Zivilisten.

Naumann wendet ein, dass er für diese Exekutionen nicht verantwortlich gemacht werden könne, da die Meldungen vier bis fünf Wochen nach den darin beschriebenen Ereignissen veröffentlicht wurden. Dies würde die fraglichen Geschehnisse ungefähr in die Novemberritte

verlegen, und demzufolge ver dem Datum, an dem er seiner Behauptung nach das Einsatzgruppenkommando uebernahm.

Es ist nicht als Tatsache nachgewiesen worden, dass die Tätigkeits- und Lageberichte immer vier oder fuinf Wochen nach den berichteten Ereignissen erschienen. Es wurde waehrend des Prozesses bezuagt, dass diese Zeitspanne schwankte und dass manchmal die Berichte innerhalb zwei Wochen nach den Geschehnissen veroeffentlicht wurden.

Diese Diskussion mag interessant sein, hat jedoch geringen praktischen Wert. Selbst wenn Naumann unvorderleglich und schluessig nachweisen koennte, dass die Berichte sich verzogerten und dass er in Smolensk erst am 30. November ankam, wurde ihn dies trotzdem nicht von der Anklage unter Punkt I und II freisprechen, denn es ist eine Ereignismeldung vom 21. April 1942 vorhanden, die die Taetigkeit vom 6. bis zum 30. Maerz behandelt, eine Zeit, waehrend der Naumann ganz zweifellos den Befehl ueber das in Frage stehende Gebiet hatte. Dieser Bericht zeigt unter anderem, dass das Einsatzkommando 9 273 Personen umbrachte, darunter 85 Russen "wegen Zugehoerigkeit zu Partisanentruppen", 18 "wegen kommunistischer Nachlarheit und krimineller Delikte" und 170 Juden. Das Sonderkommando 7 a exekutierte 1 657 Personen, darunter 27 Partisanen und fruhere Kommunisten, 45 Zigeuner und 1 585 Juden. Die gleiche Meldung zeigt, dass das Einsatzkommando 8 1609 Personen umbrachte, darunter 20 russische Kommunisten, 5 Kriminelle, 33 Zigeuner und 1 551 Juden.

Zu dieser Meldung erklart der Verteidiger, dass die Meldung nicht "auf tatsaechlicher Beobachtung des Verfassers des Dokuments beruhte". Das heisst wirklich, um die Wahrheit herumgehen. Die Ereignismeldung war aus Meldungen zusammengesetzt worden, die von der Einsatzgruppe B eingeschickt wurden, Meldungen, die von Naumann selbst ueberwacht wurden. In seiner Eidesstattlichen Erklaerung vom 27. Juni 1947 erklarte Naumann:

"Die Einsatzgruppe B berichtete regelmassig an das RSHA ueber die Ereignisse innerhalb der Einsatzgruppe.

10

rend der Zeit, als Naumann Chef der Einsatzgruppe B
gewesen ist, die zu der Einsatzgruppe gehörenden
Einsatz- und Sonderkommandos Exekutionen durchgeführt
haben."

Aber er erklärte, dass die Meldung vielleicht einen Irrtum
enthalte, da die Anzahl der Exekutionen "viel zu hoch" erscheine.
Mit anderen Worten, Dr. Gawlik behauptet, dass die Zahlen unglaubhaft
seien. Zu sagen, dass diese Zahlen unglaubhaft erscheinen, ist eine
vollkommen glaubhafte und vernünftige Feststellung. Dieser ganze Fall
ist unglaubhaft. Dies ist ein Fall, in dem das Unglaubhafte zum Alltäglich-
lichen geworden ist. Um sich von so viel Unglaubwürdigkeit erschüttern
zu lassen, braucht man sich nicht die Meldungen anzusehen. Viele der Ange-
klagten selbst haben ueber die kaum glaublichen Dinge, die sie taten, Er-
klärungen abgegeben.

Naumann behauptet, dass er den Führerbefehl nicht weitergab,
sondern dass er bei seinem Eintreffen bereits in Geltigkeit war.
Daraus scheint er ein Nichtvorliegen von Schuld herleiten zu wollen.
Naumann hatte aber die Kommandogewalt.

"Das Kriegsrecht legt einem Offizier, der eine befohlene
Stellung inne hat, die positive Pflicht auf, alle die in
seiner Macht stehenden und den Umständen angemessenen
Schritte zu unternehmen, um diejenigen in seiner Befehls-

gewalt stehenden Personen von der Begehung von Handlungen abzuhalten, welche Verletzungen des Kriegsrechtes darstellen.

(Urteil, Militärgerichtshof I, Fall Nr. 1, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Karl Brandt und Gen. Seite 70).

Naumann traf von Zeit zu Zeit mit seinen Kommandoführern zusammen. Er wusste, dass sie den Führerbefehl vollkommen in die Tat umsetzten. Er wusste, dass Exekutionen stattfanden und sogar, dass, wenn irgendwelche seiner Untergebenen sich geweigert hätten, den Befehl auszuführen, er disziplinarische Massnahmen gegen sie ergriffen hätte.

Dann soll auf Grund von Naumanns eigener Aussage festgestellt werden, dass er von dem Liquidierungsbefehl wusste, bevor er noch den Befehl der Einsatzgruppe übernahm. Er sagte aus:

"Ich bin zu Heydrich befohlen worden und habe dort klare Befehle fuer Ausland erhalten. Erstens einmal, den Führerbefehl ueber die Tötung von Juden, Zigeunern und sowjetischen Funktionären..."

Der Gerichtshof beschliesst auf Grund des Beweismaterials in diesem Prozess, dass es zutrifft, dass Naumann ueber den Führerbefehl Bescheid wusste und ihn in die Tat umsetzte. Die einzige Verteidigung die ihm bleibt, ist die des sogenannten hoeheren Befehls. War er mit dem Befehl einverstanden oder nicht? Wenn er es nicht war, und demnach auf dem Befehlswege und durch Furcht vor drastischen Folgen gezwungen war, unschuldige Menschen umzubringen, mag der Weg fuer mildere Umstaende zur Beruecksichtigung offen bleiben. Wenn er jedoch mit dem Befehl einverstanden war, kann er nicht, wie schon in der allgemeinen Urteilsbegruendung klargemacht wurde, auf hoeheren Befehl plaedieren. Die Antwort auf diese Frage ist aus seiner eigenen Aussage ersichtlich.

Am 17. Oktober 1947 wurde er auf dem Zeugenstand gefragt, ob er im Führerbefehl irgend etwas moralisch Unrechtes sah und er antwortete

verneinend. Er wurde nochmals gefragt, und er erwiderte ausdrücklich:

"Ich habe den Befehl fuer richtig gehalten, weil er im Rahmen der Kriegsfuehrung und der Erreichung des Kriegszieles meiner Auffassung nach notwendig war."

Damit ja kein Zweifel ueber seine Einstellung bestand, fragte der Gerichtshof, ob Naumann mit seiner Antwort sagenwolle, dass er "in dem Befehl nichts Unrechtes sah, obgleich er die Tuetung wehrloser Menschen in sich schloss", und er antwortete "Jawohl".

Der Gerichtshof beschliesst, dass der Angeklagte auf Grund des gesamten Beweismaterials in diesem Prozess unter Punkt I und II der Anklage schuldig ist.

Der Gerichtshof beschliesst ferner, dass der Angeklagte unter den im Urteil des Internationalen Militaergerichtshofes aufgefuehrten Umstaenden Mitglied der verbrecherischen Organisationen SS und SD war und deshalb unter Punkt III der Anklage schuldig ist.

10. April 1948:

Der Marschall wolle den Angeklagten Erich Naumann herbeifuehren.

RICHTER SPEIGHT: Angeklagter Erich Naumann, gemess den Anklagepunkten, deren Sie fuer schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Gerichtshof zum Tode durch den Strang.

1 AR (RSHA) 1018/ 64

V.

1. Vermerk

N. war nach eigenen Angaben 1935/ 36 Abt.Lt. Amt III SD-HA. 1936/ 38 SD-Abschn.Lt. in Nürnberg und Stettin. Von März - August 1938 in Österreich. Von August 1938 - Okt. 1943 SD-OA Lt. und IdS Berlin, anschliessend bis Juni 1944 IdS in Holland. Von Sept.-Okt.1939 IdS Posen. Von Nov. 1941 - März 1943 Führer der EG B.

N. war Angeklagter im Einsatzgruppen-Prozess in Nürnberg (Fall 9). Er wurde dort zum Tode verurteilt und am 7.6.51 in Landsberg hingerichtet.

2. Schreiben an Standesamt Landsberg/ Lech

Betr.: Erich N a u m a n n ,
29.4.05 Meissen geb.

gem. Formbl. 2. und Hinweis: *Waisenwesen soll dort sein. z.B. 51 hingerichtet worden sein.*

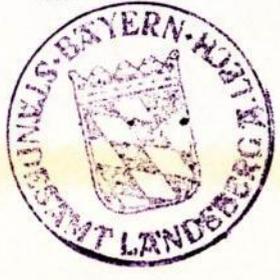
B. d. 12. Nov. 1964

3) 1. XII 1964

gef 17. NOV. 1964
zu 2) Formbl. 2 + ab

Es wird hiermit bestätigt, daß umstehender
Bildauszug mit dem Eintrag in dem Personen-
standsbuch des Standesamts Landsberg a. Lech
übereinstimmt.

Landsberg a. Lech, den 19. NOV. 1964



Der Standesbeamte

Thies
(Schneider)

1.

1) Vereinerk:

Kind kirchlich auf den Tod des Verstorbenen
mit nicht mehr bei Beerdigung
als M.M. - Kunde begleitet.

23. NOV. 1964
JK

Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 25. JULI 1968
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Heuß
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.



Ludwigsburg, den 9. 9. 68

Winter, ESTA.

2. Hier austragen.